

Höchstpreise für Teigwaren und Futtermehl

Das schweizerische Militärdepartement hat folgende Höchstpreise für Teigwaren und Futtermehl aus Teigwarenweizen festgesetzt:

a) Für Futtermehl aus Teigwarenweizen Fr. 45 für 100 Kilo netto ohne Sachabmühle oder Magazin bei Abgabe von Quantitäten von 100 Kilo und darüber; bei sackweisem Verkauf von unter 100 Kilo bis zu 25 Kilo wird der Höchstpreis um $2\frac{1}{2}$ Rp. für das Kilo erhöht. In diesem Zuschlag sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangstation (Camionnage) für Verlad und Magazinieren sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Haus des Käufers bis zu einer Entfernung von vier Kilometern inbegriffen. Frachtpesen und besondere Spesen für Zufuhr auf größere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers. Für Detailauswage unter 25 Kilo wird der Höchstpreis auf 53 Rp. für das Kilo netto oder brutto für netto (Packung für Ware) festgesetzt.

b) Für Teigwaren prima, offen Fr. 108, für Teigwaren supérieur offen Fr. 113, beide Ansätze für 100 Kilo netto, Packung gratis. Franko Talbahnstationen, bei Abgabe von 100 Kilo und darüber, von einer und derselben vorgenannten Qualität, ohne Rücksicht auf die Art der Ware. Bei sack- und listenweisem Verkauf von unter 100 Kilo bis 25 Kilo von einer und derselben vorgenannten Qualität ohne Rücksicht auf die Art der Ware wird der Höchstpreis des Kilogramms um $2\frac{1}{2}$ Rp. erhöht. Für Detailauswage von unter 25 Kilo einer und derselben Qualität, ohne Rücksicht auf die Art der Ware, werden die Höchstpreise wie folgt angesetzt: Teigwaren prima offen Fr. 1. 22, Teigwaren supérieur offen Fr. 1. 28 für das Kilo netto oder brutto für netto (Packung für Ware).

Diese Verfügung tritt am 29. Mai 1917 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden gemäß Bundesratsbeschluss vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide usw. bestraft.